

045 67

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 478/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rosa G [REDACTED] ,
H[REDACTED]/Israel, H[REDACTED]str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

lt

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen,
Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 26. Februar 1969 wird zuge-
lassen.

G r ü n d e

Die Klägerin leidet nach tatrichterlicher Überzeugung
seit 1958 an einer vegetativen Dystonie, deren Ausmaß an-
haltend durch verfolgungsbedingte Umstände mitbestimmt
wird. Diese Umstände begründen eine MdE von 15 %. Zu den
Ursachen des Leidens gehören weiter eine Rückgratverkrüm-
mung und eine Bluthochdruckerkrankung. Ob das Leiden auf
einer abnormen seelischen Grundstruktur beruht und des-
halb als anlagebedingt anzusehen ist (BU S. 12), stellt
die Entscheidung dahin.

kt

- 3 -

Sie würdigt die Mitverursachung der Dystonie als "Verschlimmerung" eines Nichtverfolgungsleidens, anscheinend aufgefaßt als abgrenzbare Teilverursachung im Sinne des § 34 EHG, und weicht damit von BGH RnV 1963, 170 Er. 15 ab. Die Abweisung der Klage kann auf dieser Abweichung beruhen.

Graf

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)